

Der xix. Artikel.

Fol. xliij.

von stundt die fürgebrachte beweis-  
sunge anzunemen / oder die / bis das  
gezeugnis geöffent / vnd die part ire  
notturfft darüber einbringen / zuuor  
ziehen / setzen die Recht solchs in ge-  
fallen des Richters / ausgeschlossen  
in dreyen fellen.

Zum ersten / wo die Exception /  
öffentlich ist / vnd grössere beweisun-  
ge nicht bedarff.

*d. c. ex  
parte ibi  
latrones*

Zum andern / wo der beklagte mit  
seiner beweisunge der Exception /  
vorhanden ist / vnd erbeut sich die  
igundt zu thun.

*et raptio-  
res mani-  
festiessent  
Aut. si te-*

Zum dritten / wo wider den Be-  
klagten zuuormuten ist / Das der die  
Exception wider den Gezeugen  
nicht aus notturfft / sondern zu vor-  
zug der sachen fürgebracht.

*stis pro-  
ductus C.  
de testib.  
c. licet de  
probatio-  
nib.*

## Exception des Bannes

von stundt zu rechtfertigen.

Es setzen auch etzliche den vier-  
den fall hinzu / Wenn wider den Ge-  
zeugen

§ ij

zeugen